



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 04.02.2025 im Sitzungssaal DGH.

Nummer:	GRR/001/2025	Dauer:	20:00 - 22:40 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Christof Farrenkopf

Gemeinderatsmitglieder

Herr Tom Herkert

Herr Joachim Höflein

Herr Udo Käsmann

Herr Thomas Laut

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Frau Anja Mühling

Schriftführer

Herr Harry Neitsch

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christian Finn

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 07.01.2025
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelplatz - Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussfassung
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelplatz - Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung
5. Kommunalwahlen am 8. März 2026 - Bestellung Gemeindewahlleitung und Stellvertretung
Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag der Singgruppe Rüdenau auf Gewährung eines kostenfreien Kontingents für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der VG Kleinheubach
Beratung und Beschlussfassung
7. Gemeinderat - Festlegung des Sitzungsbeginns
Beratung und Beschlussfassung
8. Ökumenischer Hospizverein - Mitgliedschaft
Beratung und Beschlussfassung
9. Anfragen
- 9.1. Holztransportation
10. Informationen
- 10.1. Radweg Rüdenau
- 10.2. Parksituation in der Flörstraße 22
- 10.3. Höhenabsatz Weinbergstraße
- 10.4. Kindergarten
- 10.5. Reparaturen an Zäunen
- 10.6. Flursäuberungsaktion
- 10.7. Mitfahrbank

Bürgermeister Christof Farrenkopf eröffnet die Sitzung. Er begrüßt und bedankt sich bei den erschienenen Zuhörern, Frau Miriam Weitz von der Presse, Herrn Bernd Geutner den Geschäftsstellenleiter der VG Kleinheubach, den Schriftführer Harry Neitsch und den Gemeinderäten. Bürgermeister Farrenkopf stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Herr Knerr fragt, was es mit der Holzabfuhr auf sich hat. BGM Christof Farrenkopf macht deutlich, dass ihm die Situation ebenfalls nicht gefällt. GR Thomas Laut bestätigt, dass er volle Zugmaschinen mit Anhänger gesehen hat, welche eine Menge Holz transportieren. BGM Farrenkopf weist darauf hin, dass er dabei ist dies zu klären.

2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 07.01.2025

Beratung:

GR Thomas Laut bemängelt, dass bei TOP 6 der öffentlichen Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 07.01.2025 in der unteren Zeile steht, dass GR Thomas Laut ab TOP 8 teilnimmt. Dies wird hiermit berichtigt. Es muss TOP 6 heißen. Die Gemeinderäte stimmen dieser Änderung zu.

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 07.01.2025 wird zugestimmt.

Bei einer Enthaltung.

Beschlossen Ja 7 Nein 0

3 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelplatz - Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 24.09.2024 hat der Gemeinderat Rüdenau die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grüngutsammelplatzes zum „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“ beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und parallel hierzu die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 09.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 statt.

Aus der Bürgerschaft wurden während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Folgende Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen hierbei ein:

Landratsamt Miltenberg

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Nachrichtliche Übernahme

Der von der Änderung betroffene Bereich liegt im Landschaftsgebiet „Naturpark Bayerischer Odenwald“. Eine entsprechende Darstellung ist mittels Planzeichen nach Nr. 13.3 PlanZV als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB in den Plan aufzunehmen und in der Planlegende zu erläutern.

Räumliche Zuordnung

Der für die Darstellung des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Bereichs gewählte Kartenausschnitt lässt für sich genommen und ohne Weiteres keine räumliche Zuordnung zu. Wir empfehlen im Planausschnitt die betroffene Flurstücksnummern zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu beschließt, dass in dem von der Änderung betroffenen Bereich des Landschaftsgebietes „Naturpark Bayerischer Odenwald“ als Darstellung mittels Planzeichen in den Plan aufgenommen wird und dies entsprechend in der Planlegende erläutert wird. Des Weiteren beschließt er, dass im Planausschnitt die betroffenen Flurstücksnummern ergänzt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem oben genannten Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Der Grüngutsammelplatz befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“. Die Anlage eines Grüngutsammelplatzes widerspricht grundsätzlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und dem Ziel, das Landschaftsschutzgebiet von Bebauung freizuhalten. Von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-VO) kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Mit Bescheid vom 14.07.1998 (Baugenehmigung Grüngutsammelplatz - Az. 52-602-M0882/97) wurde der Errichtung des Platzes unter Auflagen zugestimmt. Der Grüngutsammelplatz befindet sich somit bereits seit 25 Jahren innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Ein Rückbau des Grüngutsammelplatzes und die Neuerrichtung an einer Stelle außerhalb des Schutzgebietes würde zu einer unzumutbaren Belastung führen. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO kann daher in Aussicht gestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft zu rechnen. Sollte gegenüber dem Stand der Baugenehmigung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme folgen, gilt der naturschutzrechtliche Ausgleich formell als bereits erbracht. In dieser Konstellation (Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Bestand) ist seitens des Naturschutzes kein weiterer Ausgleichsbedarf erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt die Hinweise und das Einverständnis des Natur- und Landschaftsschutzes zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

C) Immissionsschutz

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdenau (Stand 26. Juni 2024) sieht ein neues Sondergebiet „SO“ Grüngutsammelplatz im Rüdenauer Wald vor. Bisher ist das Areal als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Das Plangebiet liegt ca. 600 m nordwestlich der Wohnbebauung der Gemeinde Rüdenau, nahe der Gemarkungsgrenze zu Kleinheubach und um fasst eine Teilfläche von 2.100 m² des Flurstücks Nr. 1734.

Im Rahmen des parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Grüngutsammelplatz Rüdenau, Az. 41-8240-121-1/23, wurde in einer vorläufigen Stellungnahme das Vorhaben immissionsschutzfachlich beurteilt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Grüngutsammelplatz" in Rüdenau liegt die Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1734 der Gemarkung Rüdenau. Das vorgenannte Grundstück ist nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“ in Rüdenau keine Bedenken.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

F) Denkmalschutz

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht des Denkmalschutzes Einverständnis.

G) Brandschutz

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes wird ebenso wie bei der vorangegangenen Stellungnahme vom 16. Januar 2023 auf eine fehlende Löschwasserversorgung in diesem Bereich hingewiesen:

„Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes.

Die Feuerwehr Rüdenau verfügt über ein LF10 als einziges wasserführendes Fahrzeug, mit 2000l Löschwasser und wird tagsüber oder bei größeren Einsatzlagen durch nachrückende Kräfte der Feuerwehr Kleinheubach unterstützt, daher sollte der Grüngutplatz wenn möglich zentraler im Gemeindegebiet realisiert werden.

Krautige Abfälle müssen so gelagert werden, dass eine Selbstentzündung durch Gärprozesse möglichst vermieden, jedoch auch im Ereignisfalle eine Brandausbreitung durch Abstand zum Wald sicher verhindert wird, da in den vergangenen Jahren die Waldbrandgefahr signifikant zugenommen hat.

Wenn der Grüngutplatz nicht anders als im Wald zu realisieren ist, sollte eine Löschwasserbevorratung mittels eines Vorratsbehälters in der Nähe errichtet werden. In Anlehnung an die DVGW sollte die Entfernung auf max. 300m beschränkt sein und eine Kapazität von mindestens 2x 24m³, somit 48m³ fassen, da ein sogenannter Pendelverkehr mit einem wasserführenden Fahrzeug nicht zielführend ist und bei der Zufahrt mit einer Breite von 3m über eine Länge von 235m, Haltebuchten benötigt werden, wenn die gesamte Strecke nicht überschaubar ist.

Alle Bewegungsflächen müssen für Fahrzeuge mit einer Achslast von mindestens 10t ausgelegt sein. Der Feuerwehr Rüdenau muss zu jeder Zeit die Zufahrt durch die Schranke möglich sein, hierzu empfiehlt sich ein Zylinder mit Landkreisschließung, der über die Brandschutzdienststelle bestellt werden kann.

Auf weitere Auflagen wird, bei Einhaltung der gängigen Vorschriften verzichtet."

Auf den Bildern im Vorentwurf ist augenscheinlich der Container für Grünabfälle direkt am Waldrand platziert, wodurch sich nach einer durch Gärprozesse möglichen Selbstentzündung ein Brandgeschehen ungehindert auf den Wald ausbreiten kann und durch die Entfernung zur Wohnbebauung vermutlich mit großem Zeitverzug bemerkt wird.

Die Feuerwehr Rüdenu verfügt als einziges wasserführendes Fahrzeug für den Erstangriff über ein LF 10 mit einem Löschwasservolumen von 2.000l. Diese Menge reicht etwa zwei bis vier Minuten.

In den vorgelegten Unterlagen der aktuellen Fassung wird auf diesen Punkt nicht eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Zur Löschwasserbevorratung kann die Zisterne auf der Flurnummer 1738, Nähe der Flurnummer 1738/1, mit einem Fassungsvermögen von 30m³ zur Erstbekämpfung herangezogen werden. Die Entfernung zum Grüngutsammelplatz beträgt ca. 280m. Zur Nachrückung kann entweder auf mobile wasserführende Fahrzeuge aus Rüdenu oder Kleinheubach sowie aus dem Ortsnetz in ca. 600m Entfernung zugegriffen werden.
- Die Zufahrt vom Grüngutsammelplatz ist als wassergebundene Wegedecke ausgebaut, eine Fahrzeug-Achslast von 10t ist gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt die Hinweise der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis und beschließt, die Stellungnahme der Verwaltung in die Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

H) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat die vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdenu im Bereich „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“ geprüft und ist unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen mit der Änderung einverstanden:

- *Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.*
- *Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Antragsunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt die Hinweise unter C), D), E), F) und H) zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Regierung von Unterfranken

1. Landschaftsschutzgebiet

*Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (bisher Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald) innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegung des RP1 hingewiesen:
Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.*

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

2. Wald

Mit der Bauleitplanung werden zudem Waldflächen überplant, die im zum Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (Stufe 2) sowie für den Bodenschutz dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP sowie des RPI hingewiesen:

- *Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).*
 - *Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RPI kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.*
 - *Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RPI ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.*
- Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.*

3. Fazit

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

4. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Landratsamt Miltenberg, Bereich Natur- und Landschaftsschutz, hat keine Einwände gegen das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenuau nimmt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken zur Kenntnis, da aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (bisher Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald) innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegung des RPI hingewiesen:

Gem. 4.1.2 RPI sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

2. Wald

Mit der Bauleitplanung werden zudem Waldflächen überplant, die im zum Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (Stufe 2) sowie für den Bodenschutz dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP sowie des RPI hingewiesen:

- *Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).*
- *Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RPI kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.*
- *Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RPI ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken. Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.*

3. Fazit

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Landratsamt Miltenberg, Bereich Natur- und Landschaftsschutz, hat keine Einwände gegen das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain zur Kenntnis, da aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Zu dem Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

1. Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasser

Die Angaben zur Entwässerung der Fläche besagen, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern soll.

Die Entwässerung hat nach den einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Wir verweisen hierzu auf das LfU Merkblatt 4.5/5. Es sollte im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die geplante Niederschlagswasserbeseitigung für diese Nutzung so zulässig ist.

Wir weisen darauf hin, dass eine geregelte Entwässerung/Abwasserentsorgung Grundvoraussetzung für die Aufstellung von Flächennutzungs- sowie Bebauungsplänen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt den Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Kenntnis. Die Begründung wird in Bezug auf die Entwässerung ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

- 1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom Oktober 2024.*
- 2. Wir weisen daraufhin, dass bei allen Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyrightvermerk anzubringen ist.*
- 3. Wir weisen daraufhin, dass Flurstück 1734 nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Um hier eine genaue Fläche zu erhalten, wäre eine Vermessung nötig.*

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gern. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu nimmt den Hinweis, eventuelle Bodendenkmäler unverzüglich dem BLfD zu übergeben und zu melden, zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

- 4 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelpplatz - Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange im Gemeinderat Rüdenu in heutiger Sitzung beschlussmäßig abgehandelt. Der Flächennutzungsplanentwurf wurde bereits entsprechend vom Planungsbüro anhand der Stellungnahmen angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu billigt die Flächennutzungsplan-Änderungstektur sowie die Begründung in der Fassung vom 16.01.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und parallel die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

- 5 Kommunalwahlen am 8. März 2026 - Bestellung Gemeindewahlleitung und Stellvertretung
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG kann zur Wahlleiterin oder Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung nicht berufen werden, wer für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Der hier genannte Personenkreis ist nicht für das Amt eines Wahlleiters oder dessen Stellvertreters einsetzbar.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, Bedienstete der VG Kleinheubach zu berufen.

Außerdem muss nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG ein Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer einberufen werden. Für jeden Beisitzer muss der Wahlleiter eine stellvertretende Person berufen.

Auch hier ist der bereits oben genannte Personenkreis nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG für das Amt des Beisitzers und des Stellvertreters nicht einsetzbar.

Die Verwaltung bittet um Vorschläge für das Amt der Beisitzer sowie deren Stellvertreter bis 31.03.2025.

Beschluss:

Für die Gemeinde Rüdenu wird Herr Benedikt Haas zum Gemeindegewahlleiter und Frau Ilonka Markert zur Stellvertreterin des Gemeindegewahlleiters für die am 8. März 2026 stattfindenden Kommunalwahlen bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

**6 Antrag der Singgruppe Rüdenu auf Gewährung eines kostenfreien Kontingents für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der VG Kleinheubach
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Singgruppe Rüdenu bittet mit Schreiben vom 03.01.2025 um Gewährung eines kostenlosen Kontingents für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der VG Kleinheubach.

Der entsprechende Antrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Rüdenuer Vereine erhalten ein Freikontingent von 90 cm.

Beratung:

GR Thomas Laut erkundigt sich über das Layout für die Eintragung im Amtsblatt, da hier lediglich nur von 90 cm Länge gesprochen wird. GR Tom Herkert erklärt das Format für Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Beschluss:

Der Singgruppe Rüdenu wird mit sofortiger Wirkung ein kostenloses Amtsblattkontingent von jährlich 90 cm im Mitteilungsblatt der VG Kleinheubach bis auf weiteres gewährt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

**7 Gemeinderat - Festlegung des Sitzungsbeginns
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Verwaltung bittet um Änderung des Sitzungsbeginns der Gemeinderatssitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu legt den Sitzungsbeginn auf 19:30 Uhr ab sofort fest.

Beschlossen Ja 7 Nein 1

**8 Ökumenischer Hospizverein - Mitgliedschaft
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Sitzung des Bay. Gemeindetages wurde die Arbeit des ökumenischen Hospizvereins e.V. vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Vorstellung hatte die AOK ihre Zahlung ausgesetzt.

Zur Fortführung der Arbeit wäre zu diesem Zeitpunkt eine Unterstützung durch die Kommunen zwingend erforderlich gewesen.

Dies sollte durch eine Einmalzahlung in Höhe von 0,30 € pro Einwohner und einer Vereinsmitgliedschaft ab dem Jahr 2025 erfolgen.

Zwischenzeitlich hat die AOK eine Zahlung geleistet, so dass die Arbeit des Vereins fortgesetzt werden kann.

Um die Arbeit des Vereins zu unterstützen, wird eine Mitgliedschaft durch die Gemeinde Rüdenau angestrebt.

Beratung:

GR Anja Mühling fragt an, wo die Gemeinde Rüdenau überhaupt alles Mitglied ist und ob man nicht schauen könnte, was im Rahmen des Haushaltes überhaupt notwendig ist.

BGM Christof Farrenkopf antwortet, dass man gerade dabei ist, sich das genauer anzuschauen.

GR Anja Mühling meint, dass die Gemeinde spenden soll, wenn es der Haushalt hergibt.

GR Thomas Laut ist derselben Meinung.

GR Anja Mühling möchte den Beschluss abändern, dass dieses Jahr 150,00 € gespendet werden und man nächstes Jahr schaut, ob man beitrifft.

Alle anderen Gemeinderäte stimmen zu.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau spendet für das Jahr 2025 einen Betrag in Höhe von 150,00 €.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

9 Anfragen

9.1 Holztransportation

Beratung:

GR Thomas Laut spricht das bereits in der Bürgerfrage aufgekommene Thema bezüglich der Holzlagerung und dem Abtransport durch Zugmaschinen an. Ein Wirt der Pizzeria habe sich bereits ebenfalls darüber beschwert. GR Thomas Laut hat in Erfahrung gebracht, dass diese LKW aus der Miltenberger Richtung kommen.

GR Udo Käsmann bestätigt, dass während seines Urlaubs den ganzen Tag LKWs herumgefahren sind und Schäden an den Wegen verursacht haben.

GR Herbert May erklärt, dass dies ein allgemeines Problem sei, da keine Lagerplätze vorhanden sind und sprach sich deshalb für die Errichtung für einen Sammelplatz aus.

Bernd Geutner ergänzt, dass das Vorgehen der Holztransporter im Vorfeld mit der Gemeinde abgesprochen werden sollte.

GR Dieter Link weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Weg beim Bauernwald geschottert wurde und dabei zu feiner Schotter verwendet wurde, der zu viel Feuchtigkeit aufsaugt.

GR Dieter Link nimmt an, dass Korn 0-32 verwendet wurde. Früher wurde Korn 32-64 verwendet.

BGM Christof Farrenkopf möchte die Begebenheiten mit Herrn Bauer ansehen.

10 Informationen

Bürgermeister Christof Farrenkopf informiert:

10.1 Radweg Rüdenau

BGM Christof Farrenkopf verkündet, dass er bezüglich der Planung mit dem Radweg mit dem Landratsamt in Miltenberg in Kontakt getreten ist und diese Angelegenheit weiterlaufen würde, wenn sich die übrigen Grundstückseigentümer für einen Verkauf ihrer Grundstücke aussprechen. Er erklärt außerdem, dass die Straße in Rüdenau nur erneuert werden kann, wenn der Radweg als Ersatzstraße genutzt werden kann. Falls der Radweg nicht gebaut werden kann, soll die Straße nach und nach geflickt werden.

GR Thomas Laut berichtet, dass er einer dieser Grundstückbesitzer sei und er bereits im Sommer 2023 ein Gespräch mit der damaligen Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann und dem Kreisbaumeister Herrn Wosnik, über den erforderlichen Grunderwerb zum Ausbau der Kreisstraße MIL 4 (inklusive Radweg) führte. Im Rahmen dieses Gespräches wurde vereinbart, dass der Grunderwerb über einen Flächentausch erfolgen kann, wobei die Verwaltung (Gemeinde Rüdenau / Landkreis Miltenberg) Herrn Laut entsprechende Tauschflächen vorschlagen wird. Herrn Laut wurden bis Februar 2025 keine Flächen zum Tausch vorgeschlagen. Einem weiteren Grundstückbesitzer wurde wohl eine Fläche zum Tausch angeboten, die dieser allerdings nicht akzeptierte.“

BGM Christof Farrenkopf möchte nochmal mit dem Landratsamt und den Beteiligten Grundstückseigentümern telefonieren.

10.2 Parksituation in der Flörstraße 22

BGM Christof Farrenkopf verkündet, dass eine Lösung für die Parkproblematik in der Flörstraße 22 gefunden wurde. Er hat mit Anwohnern gesprochen, welche daraufhin einen Abstellplatz zur Verfügung gestellt haben.

10.3 Höhenabsatz Weinbergstraße

BGM Christof Farrenkopf ist der Meinung, dass ein Zaun oder eine Leitplanke zur Absicherung am Parkplatz nicht gut aussehen würde und nicht notwendig ist. Früher wurde schon über diesen Punkt in der Gemeinderatssitzung gesprochen und beraten. Wenn man die Unebenheit mit Erde aufschütten würde, hätte man viel Arbeit mit Unkraut.

GR Udo Käsmann ist der Meinung, dass Wurzeln von Pflanzen die aufgeschüttete Erde gut halten würde.

GR Joachim Höflein findet, dass etwas hohes Gras nicht schlimm ist.

BGM Christof Farrenkopf schlägt vor, dass das Loch mit Erde aufgefüllt wird, bzw. vorne ein Holzbrett und mit Magerbeton befüllt.

10.4 Kindergarten

BGM Christof Farrenkopf gibt bekannt, dass der Kindergarten nun jeden Montag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr die Turnhalle nutzt. Außerdem teilt er mit, dass der Sommer/Winterschalter abgeklemmt ist und die Zeitschaltuhr nun richtig eingestellt wurde. Licht ist zurzeit von 06:30 Uhr – 08:00 Uhr an. Er weist darauf hin, dass bei der Zeitumstellung die Uhr wieder neu gestellt werden muss. Der Dämmerungsschalter sitzt unter dem Dach und geht deshalb nicht richtig oder ist defekt.

BGM Christof Farrenkopf erwähnt außerdem, dass er sich den Kindergarten angesehen hat. Es soll ein kleiner Wasserfleck am WC Raum an der Decke beseitigt werden. Hierfür soll der Bauhof tätig werden und streichen. Festzeltgarnituren vom Kindergarten werden in die ehemalige Werkstatt „Trunk“ gebracht. Der Bauhof baut dafür noch einen Transportwagen.

10.5 Reparaturen an Zäunen

Beratung:

BGM Christof Farrenkopf gibt bekannt, dass der Bauhof den Zaun am Dorfgemeinschaftshaus und am Schulhof repariert hat. Der Zaun am Feuerwehrhaus wurde entfernt.

10.6 Flursäuberungsaktion

BGM Christof Farrenkopf gibt bekannt, dass am Samstag, den 29.03.2025 die Flursäuberungsaktion stattfinden wird. Dies wird wieder vom Wanderverein unter Herrn Herbert May geleitet.

10.7 Mitfahrbank

BGM Christof Farrenkopf plant, dass vor der Druckerei Bayer eine Mitfahrbank zur Testphase aufgestellt wird. Wenn diese Bank genutzt wird, bleibt diese bestehen.
GR Anja Mühling bestätigt, dass dieser Ort für eine Mitfahrbank ideal ist.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Verwaltungsangestellte